

Nutzungsvereinbarung Fitnessstudio



zwischen dem Verein

TuS Eiche Bargstedt e. V.
Knüll 5e, 21698 Bargstedt
vertreten durch den Vereinsvorstand nach §26 BGB dieser
vertreten durch den Vorsitzenden Dennis Neumann
– im folgenden „Verein“ genannt –

und dem Mitglied

Vorname, Nachname

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

– im folgenden „Mitglied“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand und Nutzungsregelung

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, die im Fitnessraum (Bezeichnung „Werk IV“, An der Kirche 1, 21698 Bargstedt) zur Nutzung freigegebenen Sport- und Fitnessseinrichtungen und -geräte („Sportgeräte“) des Vereins innerhalb dessen Öffnungszeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu nutzen.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung der Sportgeräte ist eine vorherige Einweisung durch das hierfür vorgesehene Personal des Vereins.

§ 2 Vertragsbeginn

- (1) Die Nutzungsvereinbarung beginnt am genannten Tag des Beginns der Mitgliedschaft „Fitnessstudio“ im Mitgliedsantrag oder dem Änderungsantrag.

§ 3 Laufzeit und Beendigung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Mitgliedschaftsdauer des Mitglieds im Verein. Die Beendigung bzw. Kündigung dieser Vereinbarung ist wie die Mitgliedschaft zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) von einer der beiden Vertragsparteien mindestens in Textform gem. § 126b BGB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Die Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung berührt nicht die Mitgliedschaft im Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist das Mitglied nicht mehr zur Nutzung des Fitnessstudios berechtigt; diese Nutzungsvereinbarung endet damit automatisch.

§ 4 Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr richtet sich nach dem aktuellen Mitglieds- und Zusatzbeitrages für das Fitnessstudio des Vereins, die jederzeit online unter www.tus-eiche.de/mitgliedschaft einsehbar sind. Die Abbuchung erfolgt jeweils quartalsweise via Lastschriftzug.

§ 5 Einweisung

- (1) Vor der ersten Nutzung der Sportgeräte hat zwingend eine Einweisung mit einem vom Verein bereitgestellten Trainer zu erfolgen. Eine Nutzung der einzelnen Sportgeräte ohne vorherige Einweisung ist nicht gestattet!
- (2) Schäden, die dem Mitglied aus Nutzung eines Sportgerätes entstehen, welches er ohne vorherige Einweisung benutzt hat, sind eventuell nicht versichert! Der Verein kann in diesem Fall für Schäden, die dem Mitglied durch seine fehlerhafte Bedienung des Gerätes entstehen nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Im Gegenteil kann das Mitglied für Schäden an dem Gerät, welche durch fehlerhafte Bedienung entstanden sind haftbar gemacht werden.

§ 6 Nutzung der Sportgeräte

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich, die Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Die Geräte sind nur für die jeweils zugelassene Nutzung zu verwenden.
- (2) Schäden an den Geräten sind umgehend zu melden.
- (3) Die Geräte sind nur mit geeigneten und sauberen Schuhen zu benutzen (keine Straßenschuhe). Nach Benutzung sind die Geräte mit dem im Raum bereit gestellten Desinfektionsmittel zu reinigen.

§ 7 Verhalten im Fitnessraum

- (1) Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie berauschenden oder leistungssteigernden Substanzen ist verboten.
- (2) Dritten darf ohne Zugangsberechtigung kein Zutritt zum Fitnessraum verschafft werden.
- (3) Es ist Rücksicht auf weitere Mitglieder zu nehmen. Insbesondere ist keine laute Musik erlaubt.

Nutzungsvereinbarung Fitnessstudio



§ 8 Dauer der Nutzung

- (1) Die Dauer der Nutzung ist auf die vom Verein festgelegten Öffnungszeiten, die jederzeit online unter www.tus-eiche.de einzusehen sind, beschränkt. Der Verein ist jederzeit berechtigt die Zeiten anzupassen.
- (2) Die Dauer der Nutzung ist auf die vom Verein festgelegten Nutzungszeiträume – siehe auch § 12 Reservierung – beschränkt. Es besteht seitens des Mitglieds kein verbindliches Recht auf freie Zeiträume.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins für Schäden des Mitglieds ist ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Vereins beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Vereins beruhen.

§ 10 Weisung

- (1) Der Verein bzw. das von ihm hierfür vorgesehenen Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Fitnessraums, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Zugang

- (1) Der Zugang zum Fitnessraum bzw. Fitnessstudio ist durch ein schlüsselloses, digitales Zugangsschloss geregelt. Mittels eines Fitnessarmbands, das das Mitglied beim Einweisungstermin kostenfrei ausgehändigt bekommt, erhält das Mitglied Zutritt zu den Räumlichkeiten. Mit dem Fitnessarmband erfolgt auch die Nutzung der Sportgeräte.
- (2) Das Fitnessarmband verbleibt dauerhaft im Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung bzw. Kündigung von einer der beiden Vertragspartner binnen 14 Tagen nach Beendigungsdatum dem Verein zurückzugeben. Andernfalls stellt der Verein dem Mitglied eine Gebühr von 10,00 Euro in Rechnung. Die Bezahlung erfolgt, sofern der Verein hierzu berechtigt ist, via Lastschriftverfahren. Abweichend davon per Überweisung durch das Mitglied. Diese Gebühr ist auch bei Verlust des Armbands an den Verein zu entrichten.

§ 12 Reservierung

- (1) Für die Nutzung des Fitnessstudios ist die vorherige digitale Buchung eines vom Verein bestimmten Nutzungszeitraumes (Trainingszeiten, Kursangebote, Einweisungstermine, etc.) notwendig. Ohne die Buchung eines Nutzungszeitraumes hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Nutzung des Fitnessstudios.
- (2) Die Reservierung von Trainingszeiten, Kursangeboten und / oder Einweisungsterminen erfolgt digital über eine vom Verein bereitgestellte App. In der App stellt der Verein dem Mitglied Kurszeiten, Einweisungstermine und freie Nutzungszeiträume bzw. freie Timeslots zum Training zur Verfügung.
- (3) Die mehrmalige, missbräuchliche Reservierung von Timeslots ohne anschließende Nutzung berechtigt den Verein nach vorheriger Verwarnung das Mitglied von der Nutzung auszuschließen.
- (4) Der Verein behält sich vor, das Reservierungssystem jederzeit anzupassen und Zeiträume für bestimmte Nutzer/-gruppen vorzubehalten.

§ 13 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Unbeschadet § 2 und § 3 dieses Vertrages können die Vertragsparteien diesen Vertrag aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief kündigen, insbesondere, wenn das Mitglied oder der Verein schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. In diesem Fall haftet der Verstoßende dem Vertragspartner gegenüber für alle aus der fristlosen Kündigung entstehenden Schäden; Ein besonderer Beendigungsgrund ist insbesondere für den Verein gegeben, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins die Auflösung des Vereins beschließt oder der Verein seine Gemeinnützigkeit verliert.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Willenserklärungen, die diesen Vertrag betreffen, sind in schriftlicher Form abzugeben.
- (4) Jede Vertragspartei hat eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Verein, Stempel